Morgen-Ausgabe
No. 507 — 61. Jahrgang

Berliner Volks-Zeitung

Erstes Beiblatt
Mittwoch, 29. Oktober 1913

Lokales

Steuern und Wählerlisten.

Eine interessante Frage gelangte gestern vor dem Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung. Es wird uns darüber berichtet:

Der Buchdrucker Max R. war in die dritte Abteilung der Wählerliste der Stadt Neukölln mit einem Steuersatz von 72 Mark eingetragen. Er beantragte die Berichtigung der Wählerliste dahin, daß ihm der Steuersatz von 4 Mark, den seine minderjährige Tochter zu zahlen hatte, hinzugerechnet würde, so daß er infolgedessen in die zweite Abteilung einrücken mußte. Nachdem die Stadtverordnetenversammlung seinen Einspruch als unbegründet zurückgewiesen hatte, erhob R. hiergegen durch den Rechtsanwalt Dr. Halpert Klage bei dem Bezirksausschuß unter Hinweis auf die §§ 5 und 13 der Städteordnung. Im § 5 der Städteordnung, der die Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts enthält, ist bestimmt, daß Steuerzahlungen der minderjährigen Kinder dem Vater hinzugerechnet werden. Der Kläger fühlte aus, daß dies auch für die Bewertung des Stimmrechts maßgebend sei, weil im § 13 der Städteordnung, der die Vorschriften für die Bildung der Wählerabteilungen für die Stadtverordnetenwahlen enthält, bei Erwähnung der stimmfähigen Bürger ohne Einschränkung auf die Vorschriften der §§ 5 bis 8 der Städteordnung Bezug genommen ist.

Demgegenüber wies die Stadtverordnetenversammlung Neukölln darauf hin, daß die Bestimmung über den Erwerb des Bürgerrechts keineswegs ohne weiteres für die Bildung der Wählerabteilungen maßgebend sei. Sowohl im § 13 der Städteordnung wie im § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 sei lediglich von den von den stimmfähigen Bürgern zu entrichtenden Steuern die Rede.

Der Bezirksausschuß Potsdam wies daraufhin die Klage des Buchdruckers R. ab. Gegen dieses Urteil legte Rechtsanwalt Dr. Halpert Berufung ein, indem er darauf hinwies, daß man sich nicht an den strengen Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften klammern dürfe, sondern den Sinn des Gesetzes berücksichtigen müsse. Zu dessen Ermittlung sei auf die geschichtliche Entwicklung zurückzugehen, insbesondere auf die Vorläuferin der Städteordnung und des Gesetzes von 1900, nämlich die Gemeindeordnung von 1850. Dort ist zum erstenmal bestimmt, daß Steuerzahlungen der Ehefrau und der unmündigen Kinder für den Erwerb des Bürgerrechts dem Ehemann bzw. Vater zugerechnet werden sollten. Die parlamentarischen Verhandlungen aus Anlaß der Beratung der Gemeindeordnung ergeben, daß der Gesetzgeber den Grundsatz aufstellen wollte, daß der Ehemann und Vater als Repräsentant seiner Familie zur Ausübung des Bürgerrechts berufen sein sollte. Daraus folge aber ohne weiteres, daß dieser Grundsatz auch nach Uebernahme in die Städteordnung nicht nur für den Erwerb des Bürgerrechts, sondern auch für die Frage maßgebend sein sollte, in welcher Weise die Einteilung in die Wählerabteilung stattzufinden habe. Daran habe auch das Gesetz vom 30. Juni 1900 nichts geändert. Die von dem Ehemann gezahlten Steuern müßten also bei der Bildung der Wählerabteilungen dem Vater zugerechnet werden.

Das Oberverwaltungsgericht schloß sich diesen Ausführungen des Rechtsanwalts Dr. Halpert an und verurteilte die Stadtverordnetenversammlung Neukölln zur entsprechenden Abänderung der Wählerliste.

Diese Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist von prinzipieller Bedeutung und großer Wichtigkeit, da hiernach nunmehr in allen Stadtgemeinden bei der Aufstellung der Wählerlisten die von den minderjährigen Kindern zu zahlenden Steuern dem Vater zugerechnet werden müssen.

Die falsche Verlobungsanzeige.

Urteil des Reichsgerichts vom 27. Oktober 1913:

Einen boshaften Scherz, der allerdings von üblen Folgen begleitet war, erlaubte sich die Kontoristin Therese Sand in Nürnberg mit ihrem ehemaligen Verehrer, dem Kaufmann K. Wütend darüber, daß K. sein Liebesverhältnis mit ihr aufgelöst hatte und von ihren Wiederannäherungsversuchen nichts wissen wollte, beschloß sie, dem Verhaßten, der bei einer Witwe L. und ihrer hübschen Tochter zur Miete wohnte, eine schlimme Blamage zu bereiten. Sie lockte daher am 9. Februar 1913 ein Schulmädchen in ein Postamt und diktierte ihm auf einen Zettel ein Inserat des Inhalts, daß Herr K. und Fräulein L. sich verlobt hätten, beide wohnhaft in demselben Hause derselben Straße. Das „beide" strich sie durch und schickte die Annonce mit beigefügtem Einrückungspreis an den „Fränkischen Kurier", wo am nächsten Tag das Inserat erschien, denn die Inseratenstelle hatte angenommen, der Auftrag gehe von den Verlobten aus. Auf Veranlassung der grundlos Verdächtigten nahm sich die Staatsanwaltschaft der Sache an, und am 30. Mai 1913 hat das Landgericht Nürnberg die Sand wegen Urkundenfälschung zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt, wobei die Strafkammer zur Erfüllung des Tatbestandes die Fälschung einer fremden Unterschrift nicht für erforderlich erachtete, da aus dem Inhalt der Urkunde hervorging, daß nur eine der darin benannten Personen Auftraggeber sein konnte. Diese Täuschung in bezug der das Inserat veranlassenden Person hatte die Sand voraussehen können und auch gewollt, um dem K. einen Schaden zuzufügen. Trotz Mangels einer falschen Unterschrift lag also dennoch eine Urkundenfälschung nach § 268 Absatz 1 des Strafgesetzbuches vor. Die von der Sand eingelegte Revision, die geltend machte, daß man aus dem Schriftstück nicht mit Notwendigkeit schließen müsse, eine der darin bezeichneten Personen sei der Auftraggeber, hat das Reichsgericht im Anschluß an den Antrag des Reichsanwalts als unbegründet verworfen. Fräulein Sand wird also ihre schlimme Eifersucht wohl oder übel mit Gefängnis büßen müssen.

Ein Verkehrsverband nördlicher Vororte Berlins ist in einer Versammlung, die im Nordischen Hof in der Invalidenstraße stattfand, gegründet worden. Der Zweck des Verkehrsverbandes ist, die nördlichen Vororte Berlins, die in der Verlängerung der Bad- und Müllerstraße und an der Nordbahn liegen, und deren Verkehrsinteressen bisher stark vernachlässigt wurden, durch die Verbesserung der bestehenden und die Schaffung neuer Verkehrsverbindungen zu erschließen. Dem neuen Verkehrsverband haben sich bereits zahlreiche Vororte, unter anderen Reinickendorf, Tegel, Wittenau, Lübars-Weidmannslust, Hermsdorf, Frohnau, Niederschönhausen, Heiligensee und Rosenthal angeschlossen. Die Versammlung setzte zugleich einen Arbeitsausschuß ein; zum Vorsitzenden wurde Rechtsanwalt Dr. Ernst in Reinickendorf-West gewählt.

Ein Wohnungsheim für junge Kaufleute. Wie gemeldet, unterhandelt zurzeit ein Konsortium mit den Eigentümern der Grundstücke An der Fischerbrücke 1—7, um diese Häuser zu erwerben und niederzulegen. Dazu erfährt der „Confectionair", daß daselbst die Errichtung eines Wohnungsheimes für junge Kaufleute beabsichtigt werde. Es handelt sich im ganzen um fünfzehn Häuser, in der Fischerstraße und An der Fischerbrücke. Die Ausführung des Projektes erfordert 7 bis 8 Millionen. Es besteht Aussicht, daß die erste Hypothek von der Reichsversicherungsanstalt gegeben wird, die naturgemäß ein großes Interesse an gesunden Wohnungen für Angestellte hat, während der Rest von zwei Millionen von privater Seite und von Vereinen aufgebracht werden wird.

Artikel aus dem Schaufenster. Nicht selten verlangt das Publikum, daß Waren, die es im Schaufenster ausgestellt sieht, herausgenommen und ihm verkauft werden. Eine Verpflichtung hierzu liegt jedoch, wie uns der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser, e. V., mitteilt, durchaus nicht immer vor. Befindet sich der Gegenstand zu demselben Preise und in gleicher Güte auf Lager, so kann der Kaufmann nicht gezwungen werden, den Artikel aus dem Schaufenster herauszunehmen. Aber selbst, wenn der Artikel nicht mehr auf Lager ist, kann die Herausnahme nicht verlangt werden, wenn dadurch die Schaufensterdekoration wesentlich gestört werden würde. Es müßte dann aber ein dementsprechender Hinweis im Schaufenster angebracht werden. Macht jedoch die Herausnahme aus dem Fenster keine Schwierigkeiten, so kann der Käufer die Herausnahme aus dem Fenster beanspruchen. Im Falle der Weigerung, dies zu tun, könnte eventuell eine unrichtige Angabe im Sinne der Paragraphen 3 und 4 des Gesetzes erblickt werden.

Der strangulierte Leonberger.

In dem Vorort Hermsdorf an der Nordbahn und weit darüber hinaus herrscht gegenwärtig große Erregung über die eigenartige Handhabung der vom Regierungspräsidenten verhängten Hundesperre durch den Hermsdorfer Amtsvorsteher. Diese Erregung fand auch ihren Ausdruck in einer stark besuchten Versammlung, die der Hermsdorfer Bürgerverein am Montag abend im Restaurant „Bellevue" abhielt.

Rechnungsrat Hahn brachte einen besonders krassen Fall zur Sprache, der durch die Begleitumstände lebhafte Entrüstung in der ganzen Bevölkerung erregt hat. Am 27. September lief in einem unbewachten Moment ein Hund des Hausbesitzers Reuter, ein Leonberger im Werte von etwa 1000 Mark, auf die Straße. Er wurde sofort von dem zufällig vorübergehenden Amtsdiener zum Amtsvorsteher und bat, den Hund frei zu geben. Vom Amtssekretär wurde ihr erklärt, der Hund werde getötet. Der von dem Dienstmädchen telephonisch unterrichtete Besitzer des ganzen Vorstehers erklärte, daß eine Tötung des Hundes ersuchte dringend, ihm den Hund zurückzugeben; er setzte sich mit dem Landratsamt und dem Kreistierarzt in Verbindung, da ein Verdacht der Tollwut bei dem Hunde ausgeschlossen war. Der Tierarzt und ein Vertreter des Landrats erklärten, daß eine Tötung nicht angebracht sei und der Hund nach einer tierärztlichen Untersuchung wieder freigelassen werden könne. Auch der Vertreter des Amtsvorstehers erklärte, er werde sich mit dem Kreistierarzt in Verbindung setzen, und nach erfolgter Untersuchung den Hund zurückgeben. Um 10 größer war das Erstaunen des Besitzers, als er um 3 Uhr nachmittags — der Hund war um 11 Uhr eingefangen worden — erfuhr, daß der wertvolle Hund, ohne daß der Kreistierarzt zu Rate gezogen war, bereits getötet und auf dem Müllabladeplatz verscharrt worden sei. Große Empörung erregte auch die Art der Tötung des Tieres. Während nach den gesetzlichen Vorschriften die Hunde durch Erschießen oder durch Gift getötet werden sollen, wurde der Leonberger

mit einer Drahtschlinge stranguliert,

wobei er einen längeren Todeskampf auszustehen hatte. Kurz vorher war übrigens ein anderer Hund durch Blausäureeinspritzung getötet worden und die Operation verlief so schlecht, daß das Tier über eine Viertelstunde lang im Todeskampfe jammerte. Rechnungsrat Hahn zeigte an der Hand der Bestimmungen des Viehseuchengesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, daß das Vorgehen des Amtsvorstehers mit dem Gesetz nicht vereinbar sei. Das Gesetz lasse die Tötung nur bei festgestelltem Tollwutverdacht zu und auch dann sei noch die Möglichkeit gegeben, das Tier monatelang zur Untersuchung zunächst einzusperren, falls der Besitzer die Kosten dafür trage. Im vorliegenden Falle hatte sich der Besitzer sofort zur Tragung aller entstehenden Kosten bereit erklärt, dennoch wurde eine Untersuchung und Beobachtung des Hundes nicht abgewartet. Das rigorose Vorgehen des Amtsvorstehers müsse über den Eingelfall hinaus die größten Besorgnisse bei allen Hundebesitzern erregen und die Tierquälerei bei der Tötung sei auch geeignet, bei allen menschlich Fühlenden Empörung hervorzurufen. Dazu kommen noch, daß die Verscharrung auf dem Müllabladeplatz die schlimmsten Konsequenzen haben könnte, wenn es sich wirklich um einen tollwütigen Hund gehandelt hätte. Der Müllabladeplatz werde von Ratten bevölkert, die wieder von Katzen und Hunden gejagt würden, so daß also in diesem Falle durch die Verscharrung der Seuchenverbreitung Vorschub geleistet würde. Der Hundebesitzer habe bereits eine Beschwerde an den Minister des Innern gerichtet, da er beim Landrat sein Recht nicht fand und es würden durch ein gerichtliches Verfahren die schuldigen Beamten zur Rechenschaft gezogen werden. Nach lebhafter Debatte wurde schließlich mit allen gegen zwei Stimmen folgender Antrag angenommen:

„Der Bürgerverein erblickt in der sofort vorgenommenen Tötung eines Hundes ohne Tollwutverdacht und in der Art der Tötung (Strangulation) eine gegen alles menschliche Gefühl verstoßende Tierquälerei, er tritt den dagegen gerichteten Eingaben anderer Ortsvereine an die vorgesetzten Behörden bei."

Weiter wurde beschlossen, an die Amtsverwaltung das Ersuchen zu richten, künftig von einer sofortigen Tötung der eingefangenen Hunde abzusehen und dem Tierhalter Gelegenheit zu geben, den Nachweis zu führen, daß Tollwutverdacht nicht vorliegt.

Wegen angeblichen Mordversuches wurde gestern abend die Arbeiterin Klara Barlebsky aus der Streliger Straße verhaftet. Das Mädchen hatte gestern mittag auf seinen Geliebten in dessen Wohnung in der Meyer Straße im Streit einen Revolverschuß abgegeben, der jedoch fehlging. Auf die Anzeige des Mannes wurde das Mädchen gestern abend in der Wohnung seiner Mutter in der Streliger Straße festgenommen.

Falsche Gerüchte über Pegoud. Gestern waren in Berlin Gerüchte verbreitet, daß Pegoud bei einem Fluge in Hannover verunglückt sei. Das Gerücht entbehrt jeglicher Grundlage. Pegoud hat Berlin nicht verlassen; er wird nach seinem heutigen Fluge in Johannisthal nach Dresden gehen, um dort am Freitag seine Sturzflüge zu zeigen, und erst am Sonnabend in Hannover fliegen. — Die Sturz- und Kopfflüge Pegouds werden allabendlich in wundervollen kinematographischen Aufnahmen in den „Eines"-Theatern vorgeführt.

Kindesunterschiebung. Die Kriminalpolizei sucht seit einiger Zeit eine Frau, die am 27. Juli dieses Jahres aus der Reichenberger Straße einen zwei Monate alten Knaben entführt und augenscheinlich irgendwo untergeschoben hat. Die Unbekannte hatte am 15. Juli dieses Jahres folgende Annonce in einer hiesigen Zeitung erlassen: „Knaben, niedlichen, nimmt ohne Abfindung „Baby" Postamt 17." Der darauf sich meldenden unehelichen Mutter des Kindes gegenüber hat sie sich als eine Bäckermeisterfrau Wimmigweil aus Stettin ausgegeben. Das Kind ist seitdem verschwunden, und die Angaben der angeblichen Wimmigweil haben sich als falsch herausgestellt. Die Unbekannte ist etwa 30 bis 35 Jahre alt, mittelgroß. Sie war feinerzeit mit einem kleinen, runden Hut, mit blumenblauliehem Jackett und gelben Halbschuhen bekleidet. Mitteilungen werden in jedem Polizeirevier und im Polizeipräsidium entgegengenommen.

Die Kehrseite. Der Hausdiener Max Pötter aus der Hafenheide unterschlug vor längerer Zeit seinem Arbeitgeber eine größere Geldsumme. Um sich den Nachforschungen der Kriminalpolizei zu entziehen, kaufte er in einer Kaschemme einem Hausdiener für einen großen Nordhäuser dessen Ausweispapiere ab. Seitdem lebte er nun unter D's Namen unangefochten, bis der Hausdiener sich zur Musterung für den Militärdienst stellen sollte und ausblieb. Die Militärbehörde fahndete nach dem unsicheren Kantonisten und glaubte ihn in Pötter endlich entdeckt zu haben. Dieser stand nun vor der Wahl, unter falschem Namen eingezogen und für die Nichtgestellung auch noch bestraft zu werden oder sich zu offenbaren. Er zog dies vor und bekannte sich zu seinem wahren Namen und zu seiner früheren Verfehlung, worauf er von der Kriminalpolizei verhaftet wurde.

Flucht eines ungetreuen Kassierers.

10 000 Mark unterschlagen.

Auf einen flüchtigen Kassierer, der, wie gestern abend entdeckt wurde, nach Unterschlagung von 10 000 Mark das Weite gesucht hat, fahndet die Kriminalpolizei. Es handelt sich um den am 30. Januar 1870 zu München geborenen Kassierer Adolf Glas vom Luisenplatz 11. Glas, der verheiratet und Familienvater ist, lebt von seiner Frau, die sich mit ihren Kindern in seiner Heimatstadt aufhält, getrennt. Seit zwei Monaten bewohnte er am Luisenplatz ein möbliertes Zimmer. Die Stellung eines Kassierers hatte er erst seit einem Monat, und zwar bei einer großen Dampfschiffahrtsgesellschaft Unter den Linden. Der sprachgewandte Mann, der auch schon wiederholt in Amerika war, hatte hier den Billetverkauf unter sich. In dieser Vertrauensstellung bekam er oft sehr große Posten Geld in die Hände, so auch wieder am vergangenen Montag. Er war an diesem Tage, wie üblich, vormittags zum Geschäft gegangen, kam aber schon mittags wieder nach Hause, kleidete sich vollständig um und entfernte sich. Um seiner Flucht ins Ausland vorzubeugen, hat die Kriminalpolizei den Flüchtigen den Hafenbehörden avisiert.

Nach den Feststellungen der geschädigten Gesellschaft beläuft sich die von Glas unterschlagene Summe auf ungefähr 10 000 Mark. Der Durchbrenner ist 1,67 Meter groß und untersetzt, hat schwarzes Haar, einen kleinen schwarzen Schnurrbart, ein volles frisches Gesicht, eine hohe Stirn, dunkelbraune Augen und vollständige Zähne. Er war mit einem blauen Jackettanzug, einem runden weichen Hut, schwarzen Schnürstiefeln und weißer Wäsche bekleidet.

Ein Arzt unter der Anklage des Diebstahls.

Gestern hatte sich vor dem Kriegsgericht der königlichen Kommandantur unter der Anklage des Diebstahls und der Herausforderung zum Zweikampf der Unterarzt Weiß zu verantworten.

Wie in der Sitzung festgestellt wurde, werden schon seit Jahren nicht nur in der Kaiser-Wilhelm-Akademie und in der Charité, sondern auch in vielen anderen Berliner Unterrichtsanstalten fortwährend Diebstähle verübt. Eines Tages erfuhr der Angeklagte bei einer Ehrengerichtssitzung, daß man ihn als Urheber der Diebstähle in der Kaiser-Wilhelm-Akademie verdächtige. Mit dem Unterarzt Hirsch hatte der Angeschuldigte eine Auseinandersetzung gehabt, in deren Verlauf ihm der erste unfeines und unfaires Benehmen vorwarf. Die Folge war, daß Unterarzt Weiß dem Hirsch eine Säbelforderung schickte. Er wandte sich an die Verbindung Saxonia. Es fanden mehrere Sitzungen des Ehrengerichts statt und in der maßgebenden wurde ihm dann die Mitteilung gemacht, daß man ihn des Diebstahls beschuldige. Das Ehrengericht glaubte sich infolge dessen als unzuständig und verwies die Sache zur Erledigung an den „S. C.". Dieser entschied dahin, daß der Angeklagte als nicht satisfaktionsfähig zu betrachten sei. Nun beschäftigte sich die Militärbehörde mit der Angelegenheit. Es fanden zahlreiche Vernehmungen von Unterärzten statt und schließlich wurde gegen Weiß die Anklage erhoben.

In der gestrigen Sitzung bestritt der Angeschuldigte, Diebstähle verübt zu haben. Er ist Assistenzarzt in Halle beim 36. Infanterieregiment und zurzeit nach der Charité abkommandiert. Er besuchte auch die Vorlesungen in der Kaiser-Wilhelm-Akademie sowie in den medizinischen Instituten der Dorotheenstraße. Der Angeklagte erklärte, es sei schon immer davon gesprochen worden, daß in den Garderoben viel gestohlen werde. Und als Täter könnten nur Leute in Betracht kommen, die mit den jeweiligen Oertlichkeiten Bescheid wissen. Im Laufe der Verhandlung wurde dann erklärt, daß nur ein Akademiker als Urheber in Betracht kommen könne. Den Vorwurf, daß man ihn unter den Kollegen geschnitten habe, wies Weiß zurück, und wenn dies vielleicht von einzelnen Seiten geschehen sei, so habe man dies nur deshalb getan, weil er als Streber bekannt war. Daß man ihn als Dieb verdächtige, habe er erst auf dem Ehrengericht erfahren. Gegen die Verbreiter der Verdächtigungen habe er Strafantrag wegen Beleidigung gestellt.

Unterarzt Thiele, dem einmal 4,65 Mark gestohlen worden waren, bekundete als Zeuge folgendes: In dem Bestreben, den Dieb zu ermitteln, habe er während des Kollegs einige Groschen in der Mantelbilettasche gelassen. Als er dann einige Zeit später die Garderobe betreten wollte, sah er den Angeklagten neben seinem Mantel. Er trat rasch hinzu und sah, daß Weiße eine rasche Bewegung nach seinem eigenen Mantel machte und leichenblaß wurde. Dann will der Zeuge das Klirren von Geldstücken gehört haben. Die Geldstücke waren aus seiner Manteltasche verschwunden. Er sei derart über das Gesehene erschrocken gewesen, daß er im ersten Moment nicht wußte, was er sagen sollte. Im übrigen erklärte der Zeuge, daß schon in der alten Kaiser-Wilhelm-Akademie fortwährend gestohlen sei, und daß auch heute die Diebstähle nicht aufgehört hätten. Der Zeuge setzte sich dann mit anderen Unterärzten in Verbindung, und nun machten sich mehrere Herren daran, den Verdächtigten zu beobachten. Es fiel ihnen dabei auf, daß der Angeklagte später, als andere ins Kolleg kamen, dieses häufig nach kurzer Zeit wieder verließ, sich in der Garderobe zu schaffen machte und dann andere Hörsäle, in denen er eigentlich nichts zu suchen hatte, aufsuchte. Auch wollen mehrere der Zeugen beobachtet haben, wie sich Weiß in verdächtiger Weise an anderen Mänteln zu schaffen machte.

In einem Falle suchten zwei Unterärzte, die sich vorher verabredet hatten, das Kasino auf, während sich der Angeklagte nur allein darin aufhielt. Sie hängten ihre Mäntel absichtlich neben den des W., steckten einige Groschen in die Billettasche und warteten drinnen im Kasino der Dinge, die da kommen sollten. Man wollte dem Angeklagten eine Falle stellen. Nach etwa einer Viertelstunde verließ er das Kasino, zog seinen Mantel an und verließ die Garderobe. Als dann die beiden anderen ihre Mäntel nachsahen, fehlte in dem einen das kurz vorher hineingelegte Geld. Auch in diesem Falle glaubten die Beobachter bestimmt, daß nur Weiß als Täter in Betracht kommen könne.

Der Vertreter der Anklage, Kriegsgerichtsrat Dr. Welk, plädierte auf Schuldig im Sinne der Anklage. Er müsse beantragen, den Angeklagten wegen zweier Diebstähle zu verurteilen. Das Strafmaß brauche nicht allzu hoch ausfallen, denn schon die Tatsache, daß er bestraft wird, genüge, den Angeklagten zu vernichten. Er beon-